

Sordnung

So bey CREIRung der Ritter des Ordens des
Heiligen HUBERTI zu
observiren.

1^{mo}

Nachdeme vor der CREIRung der Ordens Cankzler
Ihrer Churfürstl. Durchl. als Obrist Ordens-Meister
die gewöhnliche Mandt = Brewe / sein Ihme anvertrautes
Cancellariat getrew und fleissig zu verrichten / abgestattet / und gemelter Cankzler
auch demnegst die übrige Ordens-Officianten / als Vice-Cankleren
Secretarium, Thesaurarium, Ordens-Herolden und Guarda Robba
in Pflichten genohmen / so wirdt

2^{do}.

Auß Befehl des Ordens-Canklers durch den Ordens-Herolden de-
nen sämtlichen zu denen Ritteren außersenen Cavallieren der Tag/
wann die Creirung / und umb welche Zeit / und wohe solche geschehen
solle / ahngesagt / und

3.^{tio}

Durch den Ordens Guarda Robba auß gleichem Befehl jedem Ritter
ein Silberner Brust-Stern / umb solchen auß das Kleidt / worinnen
er bey Hoff erscheinen wirdt / auß die Lincke Brust hefften zu lassen /
überbracht / und wann demnegst

4.^{to}

Der Tag erscheinet / daß solche Ceremonie geschehen solle / thuen sich
Ihre Churfürstl. Durchl. / als Obrist Ordens-Meister mit dem grossen
Ordens Collare, und dem Silbernen Stern bekleyden / und unter ge-
wöhnlichem Corteggio, worbey jedoch Ihre immediate das Schwert
durch den Ober-Marschalck / oder durch den / der dessen Dienst thuet / vor-
getra-

getragen wirdt / nach dem jenigen Zimmer / worinnen vorhin unter einem Baldachin der **Siz** vor höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. zwey oder drey **Stapffel** hoch errichtet / und auff deroselben Lincker Seithen eine lehn **Banc** mit einer überdeckten Tapeten gestellet / auch Rechter Seiths des Baldachins ein **Tisch** / sambt einem zwischen zwey brennenden **Liech-**teren darauff stehendem **Crucifix** : und auff einem Roth Sammeten **Küs-**sen darneben ligendem **Weyligen** Evangelio , sambt einem anderen auff eben dieser Seithen vorhandenem **Tisch** / mit so viel gleichmässigen Roth Sammeten **Küssen** / und darauff befindlichen **Collarien** / als Ordens-**Ritter** creiret werden / geordnet ist / versuegen. In welcher **Begleitung** die außgesehene Ordens-**Ritter** in ihrer Ordnung zwey und zwey im-**mediate** vor dem **Obrist-Hoff-Marschallen** / oder der ahn statt Seiner den **Dienst** thuet / Ihrer Churfürstl. Durchl. nach dem verordneten **Zimmer** vorgehen.

5.to

Sobald nun Ihre Churfürstl. Durchleucht sich unter dem Baldachin niedergelassen / und die zu Ordens-**Rittere** außgesehene **Cavalliers** sich vor der **Banc** auff Ihrer Churfürstl. Durchleucht Lincker Seithen in Ordnung gestellet / und Ihre Churfürstl. Durchl. als **Obrist Ordens-**Meister sich bedecket / so tritt.

6.to

Der Ordens-**Cansler** auß seiner Ordnung / die Er unter denen **Caval-**liers hat / herfür / stellet sich auff die Rechte Seite vor Ihrer Churfürstl. Durchl. / hinter Ihme aber der Ordens **Vice-Cansler** / sambt den übrigen Ordens-**Officianten** , und thuet in einem kurzen **Vortrag** die **Ursa-**chen / so Ihre Churfürstl. Durchl. bewogen / diesen Orden widerumb aufzu-**stellen** / exponiren / und anbey die **Tenige** nach der Ordnung benennen / so Ihre Churfürstl. Durchl. zu Ordens-**Ritter** und **Commandeurs** gnädigst außgesehen ; Wann demnegst

7.mo

Dieses geschehen / so übergibt der Ordens-**Cansler** dem **Vice-Ordens** Cansleren die **Regul** und **Constitutiones** dieses Ordens / mit **Befehl** solche
solche

solche mit heller Stimme wohl deutlich abzulesen / indessen sich der Cansler wieder zurück nach seinem Orth begiebet. Wann nun

8.^{vo}

Die Constitution abgelesen ist / so thuet der Vice=Cansler die gesambte neue Ritter befragen / ob sie den Inhalt wohl und deutlich verstanden / und bey erfolgender Befragung vermelden / daß weilen Sie von Ihrer Churfürstl. Durchl. als Obristen Ordens=Meister zu Ritteren dieses Ordens gnädigst erkiesen worden / es anjeko an deme seye / daß sie das erforderliche Jurament mit Antasung des Heyligen Evangelij abgelegt / worauff

9.^{no}

Die gesambte Ritter sich nach dem Tisch / wohe das Evangelium liget / versuegen / und mit der rechter Hand das Evangelien=Buch niederkniend ahnrühren / und so lang zu halten / biß der Ordens Vice=Cansler den Eydt vöellig abgelesen / so darinnen kürzlich bestehet.

Ihr sollet geloben und schweren zu Gott dem Allmächtigen und seinem Heyligen Evangelio / daß Ihr / so viel ahn Euch ist / die Euch jeß vorgelesene Ordens CONSTITUTION und Regulen trewlich auch fleisig und vest halten / die Ehre und Nutzen Ihrer Churfürstl. Durchl. als Obrist=Ordens=Meister / wie auch die Reputation und Auffnahmb dieses Ordens des Heyl. HUBERTI nach aller Möglichkeit beförderen / und denen Armen mildthätig beystehen / und Hülff leisten sollet / und wollet / alles trewlich und ohne Befährde / so wahr Euch Gott helffe / und sein Heyl. Evangelium.

JURAMENTUM

Wie mir anjeko vorgelesen worden / und Ich seines Inhalts wohl verstanden / deme gelobe und verspreche Ich in allem getrewlich nachzukommen / so wahr mir Gott helffe und sein Heyl. Evangelium.

Wann aber ein Fürst in Persohn in diesen Ritterlichen Orden aufgenommen wirdt / und das Ordens-**Z**eichen empfanget / so solle Er zwar mit der Ablegung dieses Aydts überhoben seyn / es wirdt aber eine solche Fürstliche Persohn sich nit entgegen seyn lassen / ahn statt desselben bey Ihren Hoch-**F**ürstlichen Ehren und wahren Worten eine Ehn-**g**elobung zu thuen folgenden Inhalts.

Ew. Hoch-**F**ürstl. Durchl. werden geloben und versprechen bey Hoch-**F**ürstl. Ehren / wahren Worten und Glauben / das sie mit Uns als des Ritterlichen Ordens S. HUBERTI obristen Ordens-**M**eistern in guter / verträwlicher / aufrichtiger Freundschaft und Verständnus leben / Uns auch nöthigen und erforderenden Mahls / nach Möglichkeit / so viel es Ihres hohen Hauses Interesse und Umstände zulassen / kräftigst beystehen / auch die Reputation und Auffnahm dieses Ordens nach allem Vermögen befördern / gegen die Arme mitlendig seyn / denenselben beystehen und nöthige Hülffe leisten wollen

PONATUR MANUS SUPRA EVANGELIUM
ipsa Appromissio.

We mir jetzund vorgehalten worden / und ich wohl verstanden / deme gelobe und verspreche Dich bey meinen Hoch-Fürstl. Ehren / und wahren Worthen / Frühen und Glaubten also redlich nachzukommen.

In Fahl aber kein Fürst in Persohn zugegen / sonderen diesen Orden durch einen Bevollmächtigten empfangen lassen wolte / hätte sothaner Bevollmächtigter obgemelte Ehngelobung und Bersprechung folgender massen abzulegen.

Ihr werdet Nahmens seiner Hoch-Fürstl. Durchl. zu N. N. = = = = geloben und versprechen bey derselben Hoch-Fürstl. Ehren / wahren Worthen / Frühen und Glaubten / das dieselbe mit Uns als des Ritterlichen Ordens S. HUBERTI obristen Ordens-Meistern in guter vertraulicher / aufrichtiger Freundschaft und Verständtnus leben / Uns auch nöthigen Fahl nach Möglichkeit so viel es seiner Hoch-Fürstl. Durchleucht / und dero hohen Hauses Interesse und Umstände zulassen / kräftigst bestehen / auch die Reputation und Auffnahm dieses Ritterlichen Ordens nach allem Vermögen befördern / gegen die Arme mitlendig seyn / denenselben bestehen und nöthige Hülffe leisten wollen und werden.

PONATUR MANUS SUPRA EVANGELIUM
ipsa Appromissio.

Wie mir anjeko vorgehalten worden / und **I**ch
in allem wohl verstanden / deme gelobe und
verspreche ich Nahmens seiner hoch=**F**ürstl. Durchl.
N. N. bey derselben hoch=**F**ürstl. Ehren und wah=
ren Wörthen / Träwen und Glauben redlich nach=
zukommen. Wann dieses geschehen /

10. mo

So gehen die gesambte Ordens=**R**itter wieder zuruck auff ihren vori=
gen Orth / und wird von dem Ordens=**V**ice=**C**ansleren der Erste in
der Ordnung von den Ritteren ernennet / und vor dem Trohn auff der
zweyten oder dritten Stupffel nieder zu knyen erinnert.

11. mo

Alsdann wird Ihrer Churfürstl. Durchl. durch den Obrist=**C**amme=
rer / welcher sich auff Ihrer Churfürstl. Durchl. Rechter Seithen
etwas hinter dem Sessel gestellet / das grosse Collare auff einem Rothem
Sammeten Büssen / so der Obrist=**C**ammerer von dem Thesaurario emp=
fanget / præsentiret / welches sie dann.

12. mo

Dem Newen Ritter umb den Hals mit diesem Anspruch hangen:

Accipe Signum Equestris Ordinis nostri Sancti Huberti, & Cle=
mentissimæ Propensionis nostræ, & semper memor sis Fide=
litatis Nobis tanquam supremo Ordinis Capiti debitæ, nec non
Commiserationis erga Pauperes in Vim hujus Ordinis extraordi=
nariè recommendatæ.

Wann eine Fürstl. Person zugewen / ist folgendes zu sprechen.

Accipe

A Ccipe Serenissime Princeps Signum Equestris Ordinis nostri Sancti Huberti & constantis Affectionis nostræ ac semper sis memor Amicitia Nobis promissæ, nec non Commiserationis erga Pauperes in vim hujus Ordinis extraordinariè recommendatæ.

Für die Fürstl. Bevollmächtigte.

A Ccipe Nomine Serenissimi Principalis tui Signum Equestris Ordinis nostri Sancti Huberti & constantis Affectionis nostræ, ac semper sit memor Amicitia Nobis promissæ, nec non commiserationis erga Pauperes in Vim hujus Ordinis extraordinariè recommendatæ.

Nach welchem wird Ihrer Churfürstl. Durchl. von dero Obrist-Hoff-Marschallen / oder deme / der dessen Stelle vertritt / daß Schwerdt welches derselbe Ihre Churfürstl. Durchl. vorgetragen / und mit welchem Er sich auff deroselben lincker Seithen etwas wenig hinder den Sessel gestellet / dargereichet / und geben Ihre Churfürstl. Durchl. mit dem Schwerdt dem neuen Ritter auff jede Achsel einen Streich und sprechen:

Hoc Gladio Ego te creo & facio Equitem militaris Ordinis nostri Sancti Huberti, in Honorem Sanctissimæ & Individuæ TRINITATIS, Beatissimæ Virginis MARIÆ, & Sanctorum Huberti & Georgii, ut sis mihi tanquam hujus Equestris Ordinis supremo Capiti & Successoribus meis fidelis, atque eundem juxta omnes vires tuas protegas & conserves.

PRO PRINCIPIBUS

Hoc Gladio Ego creo & facio Serenitatem tuam Equitem Ordinis nostri Equestris Sancti Huberti, ut sit mihi tanquam hujus Ordinis supremo Capiti & Successoribus meis verus Amicus, & eundem juxta omnes vires suas protegat & conservet.

PRO EORUM MANDATARIIS

Hoc Gladio Ego creo & facio Serenissimum Principalem tuum Equitem Ordinis nostri Equestris Sancti Huberti, ut sit mihi tanquam hujus Ordinis supremo Capiti & Successoribus meis verus Amicus, & eundem juxta omnes vires suas protegat & conservet.

Nach welchem wirdt das Schwerdt dem Ober-Hoff-Marschalcken oder welcher dessen Stelle vertritt / zuruck gegeben / wann dieses vorbei / so embrassiren Ihre Churfürstl. Durch den neuen Ordens-Kitter / welcher dann / nachdeme er Ihrer Churfürstl. Durchl. die Hand geküßet / zuruck tritt / und sich ahn sein Orth niedersetzet / welchem alle übrige in der Ordnung nachfolgen / und wann sie den Orden würcklich empfangen / so embrassiren sie hernach diejenige / welche den Orden schon haben / und setzen sich demnegst nach ihrer Ordnung nieder / wann dieses geschehen / und alle Kitter den Orden empfangen / so wird /

13.tio

Ahmens der gesambten Kitter durch den Ordens Vice-Kanzler Ihrer Churfürstl. Durchl. in einer kürzer Rede unterthänigst danck gesagt / und demnegst

14.tio

In voriger Ordnung Ihre Churfürstl. Durchl. nach der Capellen begleitet / wohe selbst sich die Ordens-Kitter in die vor Sie rangirte Bett-stuele niederlassen / und wann Ihre Churfürstl. Durchl. als Obrist Ordens-Meister zum Opffer nach dem Altar gehen wollen / haben Sie sich auff des Ceremoniary Erinnerung / also forth nach ein ander nach ihrer Ordnung auff einer Reye / auff der Seithen des Evangelij zustellen / und wann Ihre Churfürstl. Durchl. vom Opffer wieder zuruck in ihr Oratorium gekehrt seynd / alsdann gehen die Ordens-Kitter gleichfalls in ihrer Ordnung zum Opffer / und begeben sich wieder nach ihren Kniebäncken / nach vollendetem Gottesdienst begleiten Dieselbe Ihre Churfürstl. Durchl. wieder auß der Capellen in voriger Ordnung / und wann Ihre Churfürstl. Durchl. sich reteriren / Ihren grossen Orden ab - und den kleinen Orden anzuthuen / so gehen auch die Ordens-Kitter zuruck in das vorige Zimmer / wohe selbst Sie gleichfalls den kleinen Orden ahnlegen / der grosse aber zu jedweders beliebiger Verwahrung abgelegt wird. Düsseldorf den 29. Septembr. 1708.

E N D E

